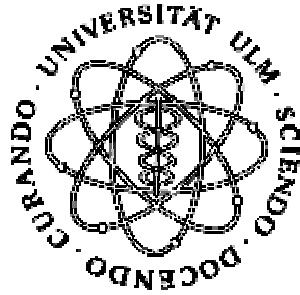


Seminararbeit im Schwerpunktfach Informatik SS 03



Thema : „Internetrecht : Online Auktionen“

Betreuer : Prof. Dr. Schweiggert, Abteilung SAI

Verfasser : Adam Kulas, Wirtschaftswissenschaften,
8. Semester, E-mail: kulas@mathematik.uni-ulm.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Motivation	3
1.2 Internetdienste : Online Auktionen	4
1.3 Folgerung	4 - 5

2 Gerichtsurteil zum Thema „Online Auktion“

2.1 Tatbestand.....	5 - 6
2.2 Forderung des Klägers	6
2.3 Argumentation des Beklagten	6 - 7
2.4 Ausführungen des Gerichts, Urteil	7 -12

3 Vorsichtsmaßnahmen

12 -13

Quellenangaben

13

1 . Einleitung

1.1 Motivation

Wenn man Äußerungen in den Medien zum Computerrecht aufmerksam genug verfolgt, so lässt sich feststellen , dass mit steigender Akzeptanz und kommerzieller wie privater Nutzung von Internetdiensten , gesetzliche Regelungen und Rechtsbestimmungen zunehmend erörtert werden.

Dass ein sensibilisiertes Bewusstsein für die rechtliche und persönliche Verantwortung bei der Verbreitung von Text-, Bild- oder Audio-Informationen oder bei persönlichen Meinungsäußerungen besteht, lässt sich durch Beobachtungen im Internet nicht feststellen.

Es ist aber unerlässlich zumindest einige Grundkenntnisse zu besitzen, wenn man nicht Gefahr laufen möchte, mit etwaigen Schadensersatzforderungen konfrontiert zu werden. Die Annahme, es gäbe überhaupt kein gültiges Recht im Internet ist schlichtweg falsch. Auch wenn (noch) keine Spezialgesetze existieren, so finden doch die ansonsten bestehenden Regeln Anwendung, wie z.B. die des Zivil- und des Strafrechts.

Orte, an denen Informationen eingegeben und gelesen werden, unterliegen den normalen Regeln, ungeachtet dessen, ob es sich um einen virtuellen Raum handelt oder nicht. Somit ist das Internet weder staats- noch rechtsfrei.

Findet der Datenverkehr international statt, so ist es oft fraglich, welches Recht angewandt werden soll.

Zweck der Seminararbeit ist es ein Rechtsbewusstsein im Umgang mit dem Internet und den darin angebotenen Diensten, insbesondere Verkaufsplattformen, zu schaffen, um mögliche Rechtsstreitigkeiten vermeiden zu können.

1.2 Internetdienste : Online Auktionen

Im Februar zählten 32,5 Millionen Deutsche laut At-Facts-Umfrage zu den Internet-Nutzern. Knapp 40 Prozent der Onliner sind dabei täglich im Netz. Als reichweitensträrkste Angebote ermittelte die Erhebung im Februar Ebay (58,2 Prozent der Nutzer), Google (57,7 Prozent) und das RTL-Netzwerk. (46,3 Prozent). (Newsletter eMarket vom 17.03.03, Ruth Stüber).

Das bedeutet, dass in etwa ein Viertel der Bevölkerung der Bundesrepublik zumindest die Seiten von Ebay besucht, oder als Käufer bzw. Verkäufer agiert.

Die steigende Tendenz nationaler und internationaler Internetnutzer von Online Auktionen Gebrauch zu machen spiegelt sich im Erfolg von Ebay wider, welches hier als Paradebeispiel für virtuelle Auktionshäuser angeführt werden soll, da es sich wohl um das beliebteste handelt.

Das Unternehmen wies für das abgelaufenen Quartal einen Reingewinn von 104,2 Mio. Dollar oder 32 Cent je Aktie nach 47,6 Mio. Dollar oder 17 Cent je Aktie im Vorjahr aus. Der Umsatz stieg den Angaben zufolge auf 476,5 Mio. Dollar von 245,1 Mio. Dollar im Jahr zuvor (n-tv , 22. April 2003).

1.3 Folgerung

Aufgrund der zunehmenden Beliebtheit von Verkaufsplattformen gebrauch zu machen, liegt es nahe, sich mit den damit resultierenden Pflichten und Rechten auseinander zu setzen.

Im Rahmen seiner privaten Umgebung fühlt sich der Mensch als Internetnutzer geschützt und anonymisiert. Er ist sich häufig nicht im Klaren darüber, dass ein Mausklick schwere rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Per Mausklick können, z.B. problemlos rechtsgültige Verträge geschlossen werden.

Die nachfolgende Darstellung eines Gerichtsfalles soll dazu beitragen eine gewisse rechtliche Verantwortung beim Umgang mit dem, nicht rechtsfreien, Internet zu schaffen und die Folgen unüberlegten Handelns darzulegen.

2 . Gerichtsurteil zum Thema : „Online Auktion“

(Bemerkung : Die nachfolgende Beschreibung des Urteils ist nicht vollständig und enthält Aspekte, die aus Sicht des Autors wichtig erscheinen.)

2.1 Der Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob sie im Internet einen wirksamen Vertrag miteinander geschlossen haben.

Die Firma X in Hamburg verkauft über das Internet eigene Gegenstände gegen Höchstgebot, vermittelt auf diesem Wege Vertragsabschlüsse mit anderen Anbietern und gibt unter der Bezeichnung "X private Auktionen" auch Dritten die Möglichkeit, eigene Verkaufsveranstaltungen durchzuführen.

Eine Teilnahme ist Internetbenutzern nur nach Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für X - Verkaufsveranstaltungen (AGB) möglich. Auf diese AGB wird bereits auf der Homepage von X hingewiesen. Die Teilnehmer können durch zweimaliges Anklicken den Text der AGB in druckgerechter Form abrufen .

Der Beklagte hat unter "X private Auktionen" eine eigene Verkaufsveranstaltung durchgeführt und als Autohändler und anbietender Teilnehmer einen Neuwagen mit der Beschreibung: Passat Variant TDI 110 PS Neuwagen Trendline, Satinsilber metallic, innen schwarz, Edelholzausstattung, Klimaautomatic, Technik- und Winterpaket, Radiovorbereitung, Nebelscheinwerfer etc, ohne Zulassung, 0 Km, bei einem Startpreis von 10,-- DM ohne Angabe eines Mindestpreises vom 22.7.1999, 21.33 Uhr, bis zum 27.7.1999, 21.33 Uhr, angeboten.

Ein Neufahrzeug mit diesen Ausstattungsmerkmalen hat im Autohandel einen Listenpreis von ca. 57.000,-- DM.(Landgericht Münster, Aktenzeichen : 4 O 424/99 ,Entscheidung vom 21. Januar 2000).

Innerhalb der Bietzeit hat der Kläger als neunhundertdreundsechzigster und letzter Bieter online ein Angebot über 26.350,-- DM abgegeben und von X eine BestätigungseMail über seinen Neuerwerb erhalten.

2.2 Forderungen des Klägers

Der Kläger fordert die Herausgabe des Fahrzeugs zum Preis von 26.350 DM. Er beruft sich dabei auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von X.

Auszug der AGB von X :

§ 5 Annahme eines Vertragsangebotes:

[...] (1) Der Vertrag über einen angebotenen Gegenstand kommt ohne Erklärung gegenüber dem Teilnehmer, der das Vertragsangebot abgegeben hat (nachfolgend auch "Antragender" genannt), bereits durch Annahme des Vertragsangebotes zustande. Der Antragende verzichtet auf eine Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB.

Das bedeutet, dass mit der Abgabe des höchsten Gebotes ein Vertrag mit dem Anbieter der zu ersteigernden Ware zustande kommt.

2.3 Argumentation des Beklagten

Im vorprozessualen Anwaltswechsel verweigerte der Beklagte, also der Anbieter des Fahrzeugs, die Herausgabe des Fahrzeugs zum Preis von 26.350 DM und berief sich dabei auf den §119 BGB [Anfechtbarkeit wegen Irrtums]. Dieser Paragraph besagt, dass „wer bei der Abgabe einer Willenserklärung (hier : Angebot zum ersteigern eines Autos)

über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, die Erklärung anfechten kann, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.“ [...]

Der Beklagte meint, die AGB seien deswegen nicht anzuwenden, weil deren Kenntnisnahme durch die Teilnehmer an den Verkaufsveranstaltungen von X nur nach zahlreichen Schritten möglich sei.

Die Darstellung des Fahrzeuges im Internet sei kein Angebot im Sinne §145 [Bindung an den Antrag] : „Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.“ Vielmehr sei es nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots anzusehen (invitatio ad offerendum). Deswegen sei auch kein gültiger Vertrag zustande gekommen.

Weiter hätte sich der Beklagte irrtümlicherweise bei der Festsetzung des Startpreises geirrt. Anstelle von 10 DM , hätte er 10.000 DM tippen wollen. Eine spätere Berichtigung sei nicht möglich gewesen.
Auf die Festsetzung eines Mindestpreises hatte er laut Empfehlung von X verzichtet.

2.4 Ausführungen des Gerichts, Urteil

Das Landgericht Münster war der Auffassung, grundsätzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit derartiger Online-Verkaufsaktionen unter Einbezug des Gewerberechts seien nicht angebracht. Das Fehlen einer gewerbeaufsichtlichen Genehmigung würde die privatrechtlich geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht tangieren. §134[Gesetzliches Verbot] besagt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“

Da die privat geschlossenen Verträge gegen kein Gesetz verstoßen, sind sie gültig .

Online abgegebene Erklärungen und auf diese Weise abgeschlossene Verträge seien nach dem BGB zu beurteilen. Für einen Vertragschluss bedürfe es zweier übereinstimmender Willenserklärungen , eines Angebotes und dessen Annahme. Diese Erklärungen könnten auch per Mausklick abgegeben werden. Die Präsentation des Autos sei , unter Berücksichtigung des BGB, aber noch kein Antrag auf Abschluss eines Vertrages, sondern eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Aus Sicht des Gerichts sei zusätzlich die Endgültigkeit des rechtlichen Bindungswillens entscheidend.

Des Weiteren seien die AGB des Veranstalters heranzuziehen.

Mit der Beschreibung des Kaufgegenstandes durch den Beklagten entsprechend §3 AGB hat der Beklagte lediglich Interessenten aufgefordert Angebote anzugeben :

§3 Beschreibung des Kaufgegenstandes, Verkaufsangebot bei private Auktionen
(1) X ermöglicht es Teilnehmern, im Eigentum des jeweiligen Teilnehmers stehende Gegenstände, die im Rahmen von private Auktionen verkauft werden sollen, auf Angebotsseiten öffentlich zu präsentieren.

Aus der Sicht des Klägers könne deshalb die Präsentation nur als Aufforderung und nicht als bindendes Vertragsangebot gewertet werden. Daran ändere auch §5 (4) nichts :

(1) Der Vertrag über einen angebotenen Gegenstand kommt ohne Erklärung gegenüber dem Teilnehmer, der das Vertragsangebot abgegeben hat (nachfolgend auch "Antragender" genannt), bereits durch Annahme des Vertragsangebotes zustande. Der Antragende verzichtet auf eine Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB.

Da es sich seitens des Klägers mit dem Höchstgebot von 26.350 DM nur um ein Vertragsangebot handle, welches der Annahme seitens des Beklagten bedürfe, sei es zu keinem Vertragsabschluss gekommen. Insbesondere deshalb nicht, weil der Beklagte

weder ausdrücklich noch konkludent (durch eine bestimmte Handlung) eine Annahmeerklärung auf das Angebot abgegeben hat. Nach den AGB könne auch von keiner Bevollmächtigung von X seitens des Beklagten ausgegangen werden.

Die von X am 27.01.1999 an den Kläger gerichtete E-Mail stelle keine Annahmeerklärung dar, obwohl in ihr von einem Zustandekommen des Vertrages die Rede sei, denn das Schriftstück enthalte nicht die für einen Vertragsabschluss benötigte Annahmeerklärung des Beklagten:

"Gesendet: Dienstag, 27. Juli 1999 21:54 Betreff: Herzlichen Glückwunsch! (Ihr Zuschlag bei der Auktion Nr., 174124). Hallo, herzlichen Glückwunsch, Ihr letztes Gebot war unschlagbar! Bei „X private Auktionen“ haben Sie für 26.350,00 DM den Zuschlag bei der Auktion von „X Automobile“ mit dem Titel VW Passat Variant TDI 110 PS - Neuwagen (Auktions-Nr 174124) erhalten. Bitte setzen Sie sich mit „X Automobile“ in Verbindung, um Versand und Bezahlung schnell und einfach zu regeln: Benutzername: Name: E-Mail: Telefon."

Eine Vertragsannahme könne auch nicht durch §5 (4) der AGB angenommen werden :

„§5 (4) Bei private Auktionen erklärt der anbietende Teilnehmer bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite gemäß § 3 Abs. 5 die Annahme des höchsten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 und 5 wirksam abgegebenen Kaufangebotes.“

Dieser Erklärung sei nicht der Erklärungswert beizumessen, dass sich der Beklagte mit einem Verkaufspreis von 26.350 DM einverstanden erklärt hat.

Es sei der tatsächliche Wille des Beklagten zu erforschen laut §133 BGB [Auslegung einer Willenserklärung] : „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“ Somit sei es fraglich, ob der Beklagte jedes innerhalb des Angebotszeitraumes abgegebene Vertragsangebot von vornherein annehmen wollte.

Einer Auslegung der Willenserklärung des Beklagten bedürfe es hierbei deshalb, da §5 (4) AGB abstrakt sei, denn er enthalte keine Angaben über einen Preis, die nach §433[Vertragliche Hauptpflichten] BGB nötig seien.

Die Annahmeerklärung des Beklagten müsse vom Kläger empfangen und nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ausgelegt werden. Dabei sei auch der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck und die bestehende Interessenslage zu berücksichtigen.

Die oben genannten Gründe führen also nicht dazu, dass der Beklagte das Angebot des Klägers angenommen hat. Darüber hinaus konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass es sich seitens des Beklagten z.B. um eine Werbeveranstaltung handelte, bei der mögliche Vermögenseinbußen seitens des Klägers in Kauf genommen werden würden. Er hätte allerhöchstens mit einem so genannten „Hauspreis“ rechnen dürfen. Das Fehlen der Eingabe eines Mindestpreises dürfe nicht so verstanden werden, dass sich der Beklagte mit dem Zustandekommen eines Preises in jeglicher Höhe einverstanden erklären würde, zumal der Anbieter X von der Eingabe eines Mindestpreises abrät, um mehr Interessenten anzulocken.

Es sei weiter zu berücksichtigen, dass der Anbieter nach der erstmaligen Einrichtung der Angebotsseite nur noch die Beschreibung der angebotenen Gegenstände ergänzen könne, während es X nach §6 AGB (...) möglich sei die Veranstaltung abubrechen, zu verkürzen oder zu verlängern. Somit würde das höchste Gebot durch das Ende des Angebotszeitraumes bestimmt und nicht wie bei einer Versteigerung im Sinne der Gewerbeordnung durch die Preisvorstellungen der Interessenten und den Verkehrswert der Ware. Der Anbieter könne den Preis nur durch Dritte, die in seinem Sinne den Preis in die Höhe treiben, steuern.

Durch die Umstände, unter denen bei „X – private Auktionen“ Anbieter ihre Ware präsentieren könnten, handele es sich eher um ein Glücksspiel. Das liege zum Einen an

der Begrenzung der Bietschritte auf max. 50 DM , zum Anderen am Verhalten erfahrener Bieter, die erst zum Ende der Veranstaltung anfangen ihre Gebote abzugeben. Ein „Ausbieten“ bis zum Höchstpreis sei aus diesem Grund nicht möglich, erst recht nicht wenn man bedenke, dass es einer Vielzahl von Geboten erfordere, um in einen realistischen Preisbereich zu kommen.

Zusammenfassend könne die vorweggenommene Annahmeerklärung des Beklagten redlicherweise nur so verstanden werden, dass er das Fahrzeug nicht unter seinen eigenen Kosten verkaufen wollte.

Zuletzt sei auch keine Verkehrssitte ersichtlich, die besagt, dass das zuletzt abgegebene höchste Gebot von den anbietenden Teilnehmer, hier dem Beklagten, in jedem Fall angenommen werden müsste. Bisher sei es der erste Fall dieser Art, der gerichtlich ausgetragen würde. Allerdings könnten im Normalfall über „X – private Auktionen“ rechtsgültige Verträge zu Stande kommen, die keiner ausdrücklichen Bestätigung, wie in diesem Fall, bedürften. Diese Verträge würden durch eine stillschweigende Übereinkunft bestätigt, die sich im Bezahlen des zuletzt abgegebenen Gebotes und dem Empfangen der Ware widerspiegeln. Das sei aber im vorliegenden Fall nicht passiert, sondern ausdrücklich vom Beklagten verweigert worden.

Falls man jedoch in „X – private Auktionen“ eine Versteigerung im gewerberechtlichen Sinne sehen wolle - was das Landgericht Münster nicht tat – so müsste der Fall nochmals geprüft werden.

Aus dem oben beschriebenen Gründen wurde die Klage abgewiesen, der Beklagte musste das Auto nicht verkaufen.

Das Verfahren ging in die nächste Instanz. Das Oberlandesgericht Hamm entschied in dieser Sache , dass der Student das Auto zu dem zuletzt abgegebenen höchsten Gebot

verkaufen müsse. Die Ausführungen des Oberlandesgerichtes richteten sich nach den vom Landgericht Münster erörterten Sachverhalten, nur wurden diese grundlegend anders gewichtet und gewertet.

3 Vorsichtsmaßnahmen, Hinweise

- Bedenken Sie immer, dass Sie sich im Internet in keinem rechtsfreien Raum bewegen. Die Entscheidungen, die Sie treffen haben Rechtsgültigkeit und können zu ernsthaften rechtlichen Folgen führen.
- Bevor Sie Verträge über das Internet abschließen, lesen Sie diese sorgfältig bzw. beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Im Zweifelsfall senden Sie eine Anfrage mit Bitte um Erklärung, oder befragen sie einen Juristen.
- Bei Internetauktionen gilt insbesondere :
 - Falls Sie etwas wertvolles versteigern möchten vergewissern Sie sich, dass Sie einen Mindestpreis angegeben haben, auch wenn die Betreiber der Plattform über die das Geschäft abgewickelt wird etwas Anderes raten.
 - Geben Sie als Käufer nur dann Gebote ab, falls Sie ein tatsächliches Interesse an der Ware haben. Die Zusage per Mausclick ist rechtsgültig.
 - Wählen sie keine trivialen Passwörter und halten Sie ihre Passwörter geheim. Es besteht Gefahr von Missbrauch.
 - Haben Sie eine Ware ersteigert, so versuchen Sie nach dem ersten Kontakt die vom Verkäufer angegebenen Daten selbst zu überprüfen. Die Internetbetreiber sichern sich mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen so ab, dass Sie bei Betrug keine rechtliche Grundlage gegen diese haben.

- Verträge, die über das Internet geschlossen werden regelt, wie im normalen Geschäftsleben, das BGB.

Quellenangaben :

- 1.2 Internetdienste : Online – Auktionen :
Newsletter eMarket vom 17.03.03, Ruth Stüber
n-tv , 22. April 2003
- 2 Gerichtsurteil zum Thema : „Online Auktion“ :
www.stroemer.de : Urteil des Landgerichts Münster,
Aktenzeichen : 4 O 424/99
BGB

